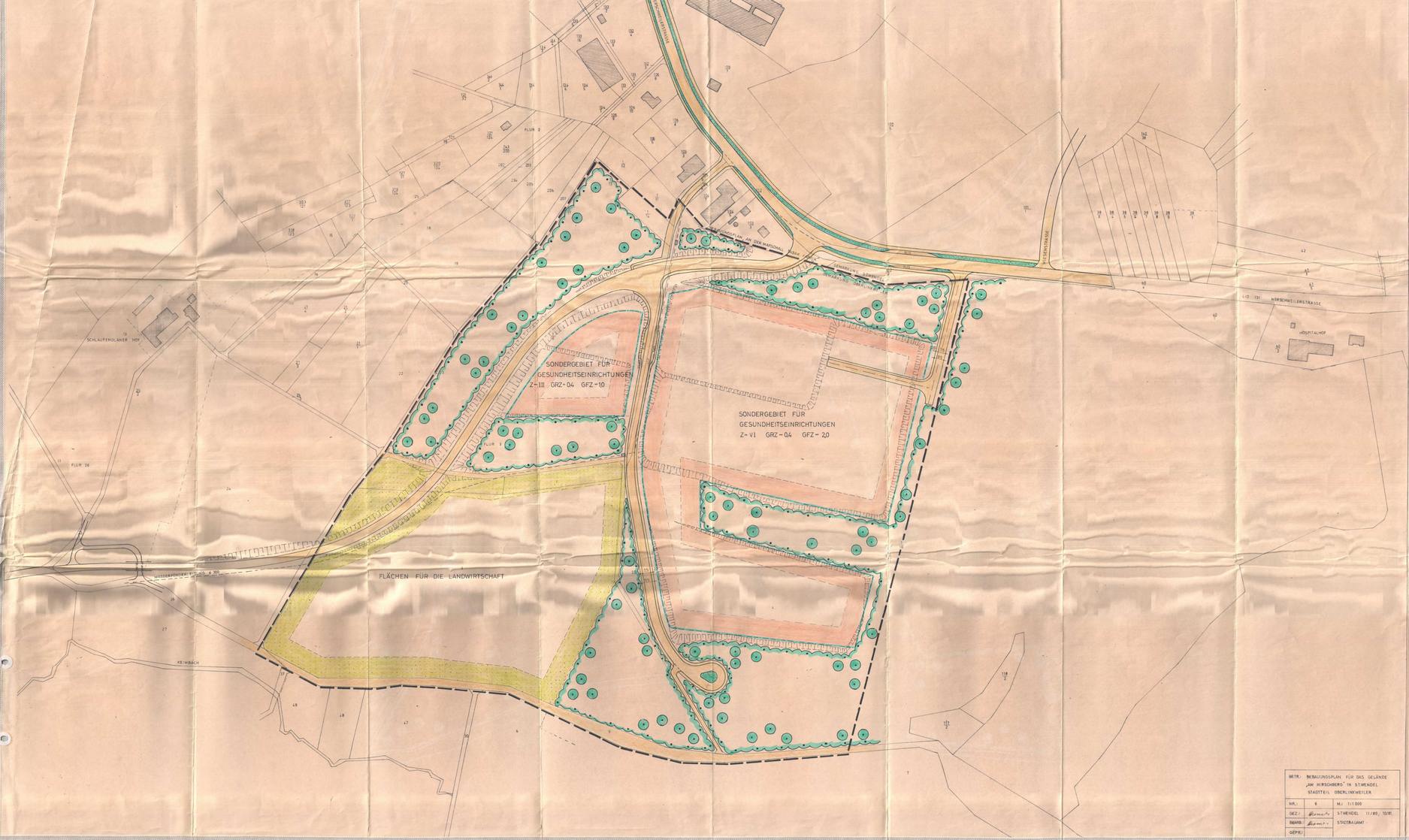

Zeichenerklärung

- Grenzen des räuml. Geltungsbereiches
- Bestehende Grenzen
- Neue Grenzen
- Bestehende Gebäude
- Bestehende Gebäude mit Nutzungsangabe
- Bestehende Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Parkplätze
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen
- Bes. Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- Grünfläche
- Begrenzung der Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Stellung der Baukörper
- Überbaubare Fläche
- Abwasserkanal
- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise
- Von Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Nutzungsschablone
- Bepflanzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

BEBAUUNGSPLAN

Ortslage

der Kreisstadt St. Wendel
für das Gelände
Nr. 6 "Am Hirschberg" im St.Wendel
Stadtteil Oberlinxweiler

Die Ordnung des Bebauungsplanes in Form des § 30 BauGB vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) vom 1. Juli 1979 in einem Verfahren durch Satzung vom 18.12.1979 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am 10.1.1979.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 des BauGB in der Fassung vom 6.7.1979:

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Pkw.

2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet
   2.1.1 zulässige Anlagen
   2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

   2.2 Baugebiet
   2.2.1 zulässige Anlagen
   2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

   2.3 Baugebiet
   2.3.1 zulässige Anlagen
   2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

   2.4 Baugebiet
   2.4.1 zulässige Anlagen
   2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z)
   3.2 Grundflächenzahl (GRZ)
   3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ)
   3.4 Baumassenzahl (BMZ)
   3.5 Grundflächen der baul. Anlagen

4. Bauweise
   Aufbauen von Reklameschildern

5. Überbaubare Grundstücksflächen

6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

7. Stellung der baulichen Anlagen

8. Mindestgröße der Baugrundstücke

9. Höchstzahl der Baugrundstücke

10. Schmalgase der baul. Anlagen (Zahl von OK Straßenmitte bis OK Gebäudefußboden)

12. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind

12a1 Stell-, Fremdenverkehrseinrichtungen

12a2 Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

12a3 Flächen für die Unterbringung der Einstellplätze entsprechend der baulichen Anlagen

13. Flächen für den Gemeinbedarf

14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen

15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Wohnungen gefördert werden können

16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Wohnungen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

17. Aus besonderen Nutzungsgründen von Flächen, die auch besonders städtebauliche Gründe erforderlich sind

18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für den Anschluß von Parkungen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

20. Einteilung der verkehrlichen Verkehrsflächen in Straßenarten nach der Straßenliste an die Verkehrsflächen

21. Versorgungsflächen

22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

23. Flächen, für die Aufwertung oder Beeinträchtigung von Bäumen und festen Anlagenteilen, sowie für Aufschwemmen

24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfe

25. Anpflanzen sowie die Flächen für die Bepflanzungsarten, für Anpflanzungsmaßnahmen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sowie Anpflanzungen sind nach sonstigen Vorschriften getroffen werden können

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

28. Flächen für die Errichtung von sonigen für die Landschaft, erwerb ohne Pflanzungen sind nach anderen Vorschriften getroffen werden können

29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, erwerb ohne Pflanzungen sind nach anderen Vorschriften getroffen werden können

30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastenden der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

32. Flächen, die nach landesrechtlichen Vorschriften festgesetzt werden können

33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für Stöße mit solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für Land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgelegten Flächen

   a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
   b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Aufgrund von Landesrecht

Über die näheren Bestimmung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO vom 27.5.1960)

Aufgrund von Landesrecht sind keine Festsetzungen getroffen worden.

Über den Schutz und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO vom 27.5.1960)

entfällt

Festsetzungen von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — entfällt

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind — entfällt

Bauartliche Vorgaben von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

entfällt

Gemäß Bebauungsplanentwurf hat mit der Verfügung gemäß § 2a Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15.10.1980 bis einschließlich 14.11.1980 stattgefunden. Ort und Dauerung wurden am 25.09.1980 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

St. Wendel, den 29.09.1980
Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 29.09.1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 29.09.1980
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB genehmigt. 2 NOV 1982

Saarbrücken, den

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Dr. Schmitt
Dienstsiegel

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 8.10.82 ist am 14.10.82 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Verfügung, die mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den
Der Bürgermeister

BETR. BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE „AM HIRSCHBERG" IN STWENDEL STADTTEIL OBERLINXWEILER		
NR.:	6	M.: 1:1000
GEZ.:		STWENDEL 11/80, 10/81
BEARB.:		STADTBAUAMT
GEPR.:		